

Amtsblatt der Stadt **Lauscha**

Nr.: 1 | Freitag, 10. März 2023 | 34. Jahrgang



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

während der Corona-Pandemie war es nicht möglich, Jubilare zu ihrem Fest durch einen persönlichen Besuch zu ehren. Da die diesbezüglichen Beschränkungen weggefallen sind, können Jubilare anlässlich des 80., 85. und ab dem 90. Geburtstag jährlich sowie zu den Ehejubiläen der Goldenen, Diamantenen und der Eisernen Hochzeit mit meinem Besuch rechnen, sofern dies gewünscht wird.

Selbstverständlich besteht auch außerhalb dieser Jubiläen die Möglichkeit, einen Besuch zu vereinbaren.

Bitte wenden Sie sich deswegen an die Stadtverwaltung unter der Rufnummer 036702/2900.

Ihr Bürgermeister Norbert Zitzmann

Amtlicher Teil

Hauptsatzung der Stadt Lauscha

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415) hat der Stadtrat der Stadt Lauscha in der Sitzung am 30.01.2023 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name

- (1) Die Stadt führt den Namen Lauscha.
- (2) Ortsteile behalten ihren bisherigen Namen in Verbindung mit dem Namen der Stadt.
- (3) Die Stadtverwaltung hat ihren Sitz in Lauscha.

§ 2 Stadtwappen, Stadtflagge, Stadtsiegel

(1) Das Stadtwappen zeigt einen einfachen, im unten gerundeten Schild auf rotem Grund über einen grünen Tannenbaum, versehen mit vier Glaskugeln, von rechts nach links springenden weißen Hirsch.

(2) Der Ortsteil Ernstthal kann neben dem im Absatz (1) beschriebenen Lauschaer Wappen ein Wappen für Ortschaftsangelegenheiten verwenden, welches im halbgeteilten und links gespaltenen, unten gerundeten Schild, oben vorn auf grünem Grund eine silberne Flasche, unten vorn in Schwarz ein silbernes Rautengitter und hinten in Silber eine grüne verwurzelte Fichte zeigt.

(3) Der Ortsteil Ernstthal kann eine Flagge für Ortschaftsangelegenheiten verwenden, welche weiß-grün gespalten ist und in der Mitte je hälftig das unter Absatz (3) beschriebene Ortschaftswappen trägt. Das Wappen und die Flagge der ehemaligen Gemeinde Ernstthal behalten ihre Gültigkeit für nicht hoheitliche Aufgaben.

(4) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift „Thüringen – Stadt Lauscha“ und zeigt die Konturen des unter Absatz (1) beschriebenen Lauschaer Wappens.

(5) Mehrere Dienstsiegel sind fortlaufend zu nummerieren. Die Nummer ist oberhalb des Landeswappens.

§ 3 Ortsteile, Ortschaften

(1) Das Stadtgebiet gliedert sich in folgende Ortsteile:

1. Lauscha
2. Ernstthal.

(2) Der Ortsteil Ernstthal erhält eine Ortsteilverfassung gemäß § 45 ThürKO.

(3) In den im Abs. 2 aufgeführten Ortsteil werden der Ortsteilbürgermeister und der Ortsteilrat gewählt. Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl gelten ab der Kommunalwahl im Jahr 2009 die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes und der Thüringer Kommunalwahlordnung.

(4) Der Ortsteilbürgermeister ist Ehrenbeamter der Stadt und wird nach den für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters geltenden Bestimmungen gewählt.

(5) Der Ortsteilrat wird ebenfalls für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates gebildet. Er besteht aus dem Ortsteilbürgermeister und den weiteren Mitgliedern des Ortsteilrates. Die Anzahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates leitet sich aus der Einwohnerzahl der Ortschaft gem. § 45 Abs. 3 ThürKO ab.

(6) Der Ortsteilrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters.

(7) Die Sitzungen des Ortsteilrates sollten mindestens einmal im Vierteljahr stattfinden.

§ 4 Einwohnerantrag, Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

(1) Die Einwohner können beantragen, dass der Stadtrat über eine gemeindliche Angelegenheit, für deren Entscheidung er zuständig ist, berät und entscheidet (Einwohnerantrag). In den Ortsteilen gemäß § 3 dieser Satzung kann ein Einwohnerantrag auch an den Ortsteilrat gerichtet werden, wenn es sich um eine Angelegenheit des Ortsteils handelt (Einwohnerantrag in Ortsteilen). Für den Einwohnerantrag und den Einwohnerantrag in Ortsteilen gelten die Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). In den Ortsteilen gemäß § 3 dieser Satzung können die Bürger über eine Angelegenheit des Ortsteils einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren in Ortsteilen). Für das Bürgerbegehren und das Bürgerbegehren in Ortsteilen gelten die Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über das

Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils gültigen Fassung. Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung

vorgelegt, sofern der Stadtrat sich das Anliegen nicht zu eigen macht.

(3) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Stadtrat den Bürgern auch eine solche Angelegenheit zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).

In den Ortsteilen gemäß § 3 dieser Satzung wird die Angelegenheit den Bürgern des Ortsteils zur Entscheidung vorgelegt. Für den Bürgerentscheid und den Bürgerentscheid in den Ortsteilen gelten die Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils gültigen Fassung.“

§ 5 Einwohnerversammlung, Einwohnerfragestunde

(1) Bei öffentlichen Sitzungen des Stadtrates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu drei Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Stadt Lauscha pro Sitzung gestellt werden. Einwohneranfragen dürfen bis zu drei einzelnen Fragen enthalten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 30 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Vorsitzenden des Stadtrates bis auf 45 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 10 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu zwei themenbezogene Nachfragen durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt eine schriftliche Mitteilung. Eine Absprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt.

(2) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung in den § 3 (1) benannten Ortsteilen ein, um die Einwohner über wichtige Stadtangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Stadt, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt

spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Lauscha zur Einwohnerversammlung ein.

(3) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Bedienstete der Stadt sowie Sachverständige hinzuziehen.

(4) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Stadtangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Stadt einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 6 Stadtrat

(1) Der Stadtrat beschließt über die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Stadt, soweit er nicht die Beschlussfassung einem beschließenden Ausschuss übertragen hat oder der Bürgermeister zuständig ist. Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse. Über den Vollzug der Beschlüsse hat der Bürgermeister dem Stadtrat und den Ausschüssen regelmäßig zu berichten. Der Stadtrat hat das Recht, auf Verlangen eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, vom Bürgermeister in diesen Angelegenheiten Auskunft zu fordern und Akteneinsicht durch von ihm damit beauftragte Ausschüsse oder bestimmte Stadtratsmitglieder zu nehmen.

§ 7 Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister wird unmittelbar von den Bürgern der Stadt gewählt und ist hauptamtlich tätig. Er ist gesetzlicher Vertreter der Stadt. Er gehört dem Stadtrat als stimmberechtigtes Mitglied an.

(2) Der Stadtrat überträgt dem Bürgermeister neben den im § 29 ThürKO aufgeführten Aufgaben die folgenden weiteren Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung: Vergaben von Lieferungen und Leistungen, insbesondere aufgrund von Kauf-, Werk-, Miet- und Leasingverträgen im Sinne von § 1 Nr. 1 VOL-A (Verdingungsordnung für Leistungen) bei einem Gesamtbetrag bis zu 15.000,00 €, Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen bis zu 25.000,00 €, Leistungen im Rahmen freiberuflicher Tätigkeit bis zu 10.000,00 €, Stundungen bis zu 5.000,00 €,

Niederschlagung und Erlass der Stadt zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen bis zu 2.000,00 €, Klagerhebung, sofern in zivilrechtlichen Sachen der Streitwert die Zuständigkeit des Amtsgerichts nicht überschreitet, Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen bis 10.000,00 €, Entscheidungen über überplanmäßige

Ausgaben bis zu 20.000,00 € und bei außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 10.000,00 €, soweit sie unabweisbar sind und ihre Deckung durch nicht in Anspruch genommene Ausgabesätze oder durch Mehreinnahmen gewährleistet ist. Vermietungen und Verpachtungen allgemein üblicher Art und in anderen Fällen bis zu Beträgen von 5.000,00 € pro Jahr im Einzelfall. Gemeindliches Einvernehmen zu Ausbauten, Windfängen, Aufstockungen, Dachveränderungen, Fensterveränderungen, Bau von Garagen, Bau von Gartenlauben in Kleingartenanlagen; Versagen des gemeindlichen Einvernehmens zu nicht privilegierten Vorhaben im Außenbereich; Stellungnahmen zum Vorkaufsrecht bis zu einer Höhe von 100.000,00 €; Entscheidungen über die Umschuldung von Krediten zur Erzielung günstigerer Konditionen, Verkauf, Kauf, Tausch von Grundstücken sind regelmäßig als Geschäft der laufenden Verwaltung einzustufen, wenn sie im Zusammenhang mit grundhaften Straßenausbauten stehen und wenn der Verkehrswert 7.500,00 € nicht überschreitet und der Verkauf, Kauf, Tausch zum vollen Verkehrswert (§ 194 BauGB) erfolgt. Die Bestimmungen der Thüringer Verordnung über die Genehmigungsfreiheit von Rechtsgeschäften der Gemeinden und Landkreise sind zu beachten.

(3) Die grundsätzliche Bedeutung nach § 29 Abs. 2 Ziffer 1 der ThürKO ist im Vollzug des Haushaltes dann nicht gegeben, wenn der jeweilige Einzelfall der Entscheidung, welcher nicht unter den obigen Ziffern 1 bis 8 aufgeführt ist, und eine Verpflichtung zur Zahlung von nicht mehr als 0,5 v.H. des jährlichen Verwaltungshaushaltes erwarten lässt und keine Kosten für folgende Haushaltsjahre entstehen lässt.

(4) Im Einzelfall können weitere Angelegenheiten dem Bürgermeister mit dessen Zustimmung durch Beschluss des Stadtrates zur Erledigung übertragen werden (§ 29 Abs. 4 ThürKO).

(5) In wichtigen Angelegenheiten hat der Bürgermeister das Recht, außerordentliche Sitzungen des Stadtrates bzw. des zuständigen Ausschusses anzuberaumen. Vom Eilentscheidungsrecht des Bürgermeisters ist nur, entsprechend § 30 ThürKO, Gebrauch zu machen.

§ 8 Beigeordnete

(1) Der Stadtrat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten.

(2) Der Bürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung durch den Beigeordneten vertreten.

(3) Der Beigeordnete wird vom Stadtrat aus seiner Mitte für die Dauer der Amtszeit des Stadtrates gewählt.

§ 9 Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben folgende Ausschüsse:

1. einen Hauptausschuss
 2. einen Bauausschuss
 3. einen Ausschuss für Kultur, Sport, Tourismus und Gewerbeförderung
- als beschließende Ausschüsse.

Der Hauptausschuss koordiniert die Arbeit aller Ausschüsse und bereitet die Sitzungen des Stadtrates vor.

(2) Die Ausschüsse setzen sich wie folgt zusammen:

der Hauptausschuss

besteht aus dem Bürgermeister und
6 weiteren Ausschussmitgliedern;

der Bauausschuss

besteht aus dem Bürgermeister,
6 weiteren Ausschussmitgliedern und
bis zu 3 sachkundigen Bürgern

der Ausschuss für Kultur, Sport, Tourismus und Gewerbeförderung

besteht aus dem Bürgermeister,
6 weiteren Ausschussmitgliedern
und bis zu 3 sachkundigen Bürgern.

Falls erforderlich können Sachverständige hinzugezogen werden.

(3) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder, so kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratsmitglied zugewiesen wird.

(4) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt nach dem mathematischen Höchstzahlenverfahren d' Hondt.

(5) Verändert sich während der Amtszeit das Stärkeverhältnis der Fraktionen, Parteien, Wählergruppen und Zusammenschlüsse im Stadtrat, so sind diese Änderungen nach vorstehendem Absatz 4 auszugleichen. Scheidet ein Stadtratsmitglied aus der ihn entsendenden Fraktion, Partei, Wählergruppe oder Zusammenschluss aus, so verliert er seinen Sitz im Ausschuss.

(6) Für jedes Stadtratsmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter namentlich bestellt.

(7) Den Vorsitz im Hauptausschuss hat gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 ThürKO der Bürgermeister inne, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, der Stimmrecht hat.

§ 10 Beiräte

(1) Der Stadtrat kann Beiräte bilden, insbesondere zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen.

(2) Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sind entsprechende Beiräte zu beteiligen.

(3) Kommt ein Beirat nicht zu Stande, sind zweckentsprechende Beteiligungsverfahren durchzuführen. Über die Form und Art dieses Beteiligungsverfahrens entscheidet der Bürgermeister.

§ 11 Ehrenbezeichnungen

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Stadt Lauscha und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Mitglieder des Stadtrates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

=

Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister,

Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-".

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt und/ oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Stadt beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Stadtrat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Stadtrates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 12 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Stadt Lauscha ist Herausgeber eines Amtsblattes mit dem Titel "Lauschaer Zeitung".

(2) Satzungen der Stadt Lauscha werden rechtsbegründend durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Lauschaer Zeitung“ der Stadt Lauscha bekannt gemacht. Sie treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft, soweit kein anderer Tag des Inkrafttretens bestimmt ist.

(3) Bestehen die Satzungen aus umfangreichen Karten oder anderen zeichnerischen Darstellungen, so werden diese abweichend vom Abs. 2, wenn gesetzlich nicht eine andere Bekanntmachung bestimmt ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung im Rathaus zur öffentlichen Einsicht für die Dauer von 7 Tagen ausgelegt. Gegenstand, Ort, Frist und Zeit der Auslegung werden spätestens einen Tag vor Beginn gemäß der Bestimmung des Absatzes 2 bekannt gemacht.

(4) Der Tag der Bekanntmachung gemäß Abs. 2 bzw. der Tag der Auslegung und Beendigung der Auslegung nach Abs. 3, die Vollendung und Bekanntmachung und das Inkrafttreten sind auf dem Original urkundlich zu vermerken.

(5) Die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind unverzüglich im Amtsblatt der Stadt Lauscha „Lauschaer Zeitung“ öffentlich bekannt zu machen. Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind in gleicher Weise bekannt zu machen, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind, die Entscheidung hierüber trifft der Stadtrat.

(6) Zeit, Ort und Tagesordnungen der Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses (§ 35 Abs. 6 ThürKO) werden durch Aushang an folgenden Verkündungstafeln bekannt gegeben:

Lauscha, Bahnhofstraße 12, Rathaus

Lauscha, Köppleinstraße 55, Park Köpplein

Lauscha, Wendeplatz Wiesleinsmühle.

Ortsteil Ernstthal, Bushaltestelle Dorfhüttenplatz.

Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

(7) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 2 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

(8) Im Übrigen findet die Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.

§ 13 Sprachform, In-Kraft-Treten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen, Männer sowie allen weiteren Geschlechterformen.

(2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 31.08.2020 außer Kraft.

Lauscha, den 03.03.2023

Stadt Lauscha

 Zitzmann
 Bürgermeister



Entschädigungssatzung der Stadt Lauscha vom 11.05.2020

Auf der Grundlage der §§ 13 und 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415), Thüringer Entschädigungsverordnung-ThürEntschVO- vom 06. November 2018 (GVBl. S. 703), des Thüringer Gesetzes über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz ThürKWG) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 530) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2022 (GVBl. S. 283), des § 2 der Thüringer Feuerwehrentschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 2020 (GVBl. S. 543), sowie der Hauptsatzung der Stadt Lauscha vom 31. August 2020 in der der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2020 erlässt die Stadt Lauscha nachstehende

Entschädigungssatzung der Stadt Lauscha

§ 1 Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit

Der/Die Bürgermeister/in der Stadt Lauscha erhält eine Dienstaufwandsentschädigung zu den jeweiligen Höchstbeträgen der Thüringer Verordnung über die Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürDaufwEV).

§ 2 Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit

(1) Der/die ehrenamtliche 1. Beigeordnete erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 250,00 €.

Dienstreisen, Urlaub oder Krankheit sind mit der Aufwandsentschädigung des/der 1. Beigeordneten abgegolten.

(2) Der/Die Ortsteilbürgermeister/in erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 238,50 €. Dienstreisen, Urlaub oder Krankheit sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

(3) Bei Doppelfunktion wird nur eine Aufwandsentschädigung für die höhere Dienststellung gezahlt.

§ 3 Entschädigung der Mitglieder des Stadtrates

(1) Die Mitglieder des Stadtrates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates und dessen Ausschüssen, denen sie angehören, ein Sitzungsgeld von 25,00 €. Die Zahlung des Sitzungsgeldes ist von der Unterschriftsleistung auf der Anwesenheitsliste abhängig. Gezahlt wird das Sitzungsgeld nur, wenn der Anwesende mindestens die Hälfte der Sitzungsdauer anwesend war. Stadtratsmitgliedern, die an einem Tag an mehreren Sitzungen teilnehmen, wird gleichwohl nur ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an einer Sitzung gewährt.

(2) Außerdem erhalten sie Ersatz der Auslagen und des Verdienstauffalls nach Abs. (4) hinsichtlich der zur Wahrnehmung des Ehrenamtes von dem/der Bürgermeister/in angeordneten Teilnahme an Sitzungen, Besprechungen oder anderen Veranstaltungen, Fahrtkosten u.ä., sofern sie anfallen und geltend gemacht werden.

(3) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung: der/die Vorsitzende eines Ausschusses 20,00 € der/die Vorsitzende einer Stadtratsfraktion 20,00 €. Das Zusammentreffen von Funktionen bleibt unberührt.

(4) Mitglieder des Stadtrates, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufalles. Selbständig Tätige (§ 13 Abs. 1 Satz 3 ThürKO) erhalten eine Pauschalentschädigung von 16,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Die Leistungen werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 18.00 Uhr gewährt.

(5) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung für die Stadträte erfolgt nachträglich für ein Kalendervierteljahr.

§ 4 Reisekostenvergütung

Den Mitgliedern des Stadtrates steht für Dienstreisen mit Genehmigung des/der Bürgermeisters/in Fahrgeld und Tagegeld entsprechend dem Thüringer Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Thüringer

Reisekostengesetz ThürRKG) vom 10. März 1994 (GVBl. 265) in der zurzeit geltenden Fassung zu.

§ 5 Auslagenersatz bzw. Entschädigungen für die Mitglieder von Wahlausschüssen und Wahlvorständen

(1) Die Mitglieder der Wahlausschüsse und Wahlvorstände erhalten auf Antrag, wenn sie außerhalb des Gemeindegebietes tätig werden, Ersatz ihrer notwendigen Fahrtkosten und Tagegelder entsprechend § 4 dieser Satzung.

(2) Die Mitglieder der Wahlvorstände erhalten für ihre Tätigkeit am Wahltag eine Entschädigung in Höhe von

- 45,00 € für jedes Mitglied des Wahlvorstandes
- 5,00 € Zuschlag für den Wahlvorsteher
- 5,00 € Zuschlag für den Schriftführer
- 10,00 € Zuschlag für jedes Mitglied des Wahlvorstandes bei verbundenen Wahlen.

(3) Die Mitglieder des Briefwahlvorstandes erhalten für ihre Tätigkeit am Wahltag eine Entschädigung in Höhe von

- 20,00 € für jedes Mitglied des Briefwahlvorstandes
- 5,00 € Zuschlag für den Briefwahlvorsteher
- 5,00 € Zuschlag für den Schriftführer
- 10,00 € Zuschlag für jedes Mitglied des Briefwahlvorstandes bei verbundenen Wahlen.

(4) Wahlvorstände, die am auf den Wahltag folgenden Tag erneut zusammentreffen müssen, um das Wahlergebnis zu ermitteln, oder um die Ermittlung abzuschließen, erhalten zusätzlich eine Entschädigung von 20,00 €.

(5) Alle ehrenamtlichen Wahlhelfer erhalten für die Teilnahme an Schulungen zur Vorbereitung und Durchführung von Kommunalwahlen ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.

(6) Die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 16,00 € je Sitzung des Gemeindewahlausschusses.

(7) Der Gemeindewahlleiter sowie der Stellvertreter des Gemeindewahlleiters erhalten für ihre Tätigkeit am Wahltag eine Entschädigung von 30,00 €.

(8) Die in den Wahlgesetzen festgelegten Erfrischungsgelder werden auf die Entschädigung nach § 5 angerechnet.

§ 6 Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen

(1) Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

(2) Der Stadtbrandmeister der Stadt Lauscha erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 110,00 €.

(3) Der Stellvertreter des Stadtbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 55,00 €.

(4) Der Gerätewart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €.

(5) Der Jugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €.

(6) Der Kommunikationswart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €.

(7) Die Sicherheitskraft erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 €.

(8) Besteht Anspruch auf mehrere Aufwandsentschädigungen nach § 6 Abs. 1 werden diese "nebeneinander gewährt".

(9) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus gezahlt.

§ 7 Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Schiedsperson

Die gewählte Schiedsperson der Stadt Lauscha erhält für die stattfindenden Sprechtag eine Entschädigung von 15,00 € pro Sprechtag.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung wird die Entschädigungssatzung der Stadt Lauscha vom 01.05.2019 (Amtsblatt der Stadt Lauscha Nr. 2/2020 vom 12.06.2020) außer Kraft gesetzt.

Lauscha, den, 19.12.2022

Stadt Lauscha

Zitzmann

Bürgermeister



1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Lauscha

Auf der Grundlage der §§ 13 und 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415), Thüringer Entschädigungsverordnung-ThürEntschVO- vom 06. November 2018 (GVBl. S. 703), des Thüringer Gesetzes über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz ThürKWG) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 530) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2022 (GVBl. S. 283), des § 2 der Thüringer Feuerwehrentschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 2020 (GVBl. S. 543), sowie der Hauptsatzung der Stadt Lauscha vom

31. August 2020 in der der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2020 erlässt die Stadt Lauscha nachstehende 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung:

Artikel 1

Änderungen

Die Entschädigungssatzung der Stadt Lauscha vom 28. Dezember 2022 wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Der Stadtbrandmeister der Stadt Lauscha erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 €.

(3) Der Stellvertreter des Stadtbrandmeisters Lauscha erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 €.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Stadt Lauscha

Lauscha, den

03. März 2023


Zitzmann
Bürgermeister



Beglaubigter Beschluss

an	Bürgermeister
Sitzung	Stadtrat
Sitzungsdatum	28.11.2022
Sitzungsort	98724 Lauscha. Hüttenplatz 6, Kulturhaus, Saal

TOP 07

Beschluss Nr.: 07/70/22

Betreff:

1. Teiländerung Bebauungsplan „Gebiet Glaswerk Ernstthal“

Beschluss:

Der Stadtrat Lauscha beschließt, für das in Anlage 1 abgegrenzte Gebiet gem. § 30 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan „Gebiet Glaswerk Ernstthal“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB zu ändern.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder Gesamt:	17
anwesend:	13
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0


Zitzmann
Bürgermeister



Lauscha, den 29.11.2022



Beglaubigter Beschluss

an	Bürgermeister
Sitzung	Stadtrat
Sitzungsdatum	28.11.2022
Sitzungsort	98724 Lauscha. Hüttenplatz 6, Kulturhaus, Saal

TOP 06

Beschluss Nr.: 07/71/22

Betreff:

Neufassung der Entschädigungssatzung der Stadt Lauscha

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Lauscha beschließt die Neufassung der Entschädigungssatzung der Stadt Lauscha aufgrund struktureller Änderungen der Feuerwehr Lauscha / Ernstthal.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder Gesamt:	17
anwesend:	13
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Zitzmann
Bürgermeister

Lauscha, den 29.11.2022



Beglaubigter Beschluss

an	Bürgermeister
Sitzung	Stadtrat
Sitzungsdatum	28.11.2022
Sitzungsort	98724 Lauscha. Hüttenplatz 6, Kulturhaus, Saal

TOP 17

Beschluss Nr.: 07/72/22

Betreff:

Haushaltsplan der Kindertagesstätte „Hüttengeister“ für das Haushaltsjahr 2023

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Lauscha beschließt den als Anlage beigefügten Haushaltsplan der Kindertagesstätte „Hüttengeister“ für das Haushaltsjahr 2023. Die Zuschusshöhe wird auf 976.934,11 € festgestellt.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder Gesamt:	17
anwesend:	13
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Zitzmann
Bürgermeister

Lauscha, den 29.11.2022





Beglaubigter Beschluss

an	Bürgermeister
Sitzung	Stadtrat
Sitzungsdatum	30.01.2023
Sitzungsort	98724 Lauscha. Bahnhofstraße 12, Rathausaal

TOP 08

Beschluss Nr.: 07/04/23

Betreff:

Erlass einer Allgemeinverfügung „Abbrennen von Feuerwerk“

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Lauscha beauftragt die Verwaltung mit der Beantragung eines Abbrennverbotes für pyrotechnische Gegenstände (Feuerwerkskörper) am 31.12.2023. Das Abbrennverbot soll für das gesamte Gemeindegebiet, außer den nachfolgenden Standorten, gelten:

Lauscha

Wendeplatz Wiesleinsmühle

Parkplatz Obermühle

Freifläche Eller

Aussichtspunkt Ringstraße

OT Ernstthal

Park „Am Park“

Parkplatz Sommerrodelbahn

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder Gesamt: 17

anwesend: 14

Ja-Stimmen: 1

Nein-Stimmen: 12

Enthaltungen: 1

Zitzmann
Bürgermeister

Lauscha, den 31.01.2023



Beglaubigter Beschluss

an	Bürgermeister
Sitzung	Stadtrat
Sitzungsdatum	30.01.2023
Sitzungsort	98724 Lauscha. Bahnhofstraße 12, Rathausaal

TOP 06

Beschluss Nr.: 07/07/23

Betreff:

Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Lauscha

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Lauscha beschließt die Hauptsatzung der Stadt Lauscha.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder Gesamt: 17

anwesend: 14

Ja-Stimmen: 14

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

Zitzmann
Bürgermeister

Lauscha, den 31.01.2023





Beglaubigter Beschluss

an	Bürgermeister
Sitzung	Stadtrat
Sitzungsdatum	30.01.2023
Sitzungsort	98724 Lauscha. Bahnhofstraße 12, Rathausaal

TOP 07

Beschluss Nr.: 07/08/23

Betreff:

1. Satzung der Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Lauscha

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Lauscha beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Lauscha.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder Gesamt:	17
anwesend:	14
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Zitzmann
Bürgermeister

Lauscha, den 31.01.2023



Beglaubigter Beschluss

an	Bürgermeister
Sitzung	Stadtrat
Sitzungsdatum	30.01.2023
Sitzungsort	98724 Lauscha. Bahnhofstraße 12, Rathausaal

TOP 09

Beschluss Nr.: 07/10/23

Betreff:

Verrechnungssätze der Leistungen des Bauhofes

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Lauscha beschließt in seiner Sitzung am 30.01.2023 die als Anlage beigefügten Verrechnungssätze des Bauhofes der Stadt Lauscha. Die Verrechnungssätze gelten für die Abrechnung der Leistungen des Bauhofes ab 01.04.2023 bis auf Widerruf.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder Gesamt:	17
anwesend:	14
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Zitzmann
Bürgermeister

Lauscha, den 31.01.2023





Stadt Lauscha
Glasstadt



Beglaubigter Beschluss

Lauscha, 09.03.2023

an	Bürgermeister
Sitzung	Stadtrat
Sitzungsdatum	30.01.2023
Sitzungsort	98724 Lauscha. Bahnhofstraße 12, Rathausaal

TOP 05

Beschluss Nr.: 07/11/23

Betreff: 1. Teiländerung Bebauungsplan „Gebiet Glaswerk Ernstthal“

Beschluss:

1. Der Stadtrat der Stadt Lauscha billigt den vom Ingenieurbüro IVS Kronach gefertigten Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes „Gebiet Glaswerk Ernstthal“ in der Fassung vom 30.01.2023 zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB.
2. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschließt der Stadtrat der Stadt Lauscha die öffentliche Auslegung der Planung durchzuführen und dabei alle für die Planung relevanten Unterlagen öffentlich zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten und zu erläutern. Die genaue Auslegungsfrist wird zwischen Verwaltung und Planungsbüro abgestimmt. Parallel ist das Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt das Verfahren normenkonform weiter abzuarbeiten.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder Gesamt:	17
anwesend:	14
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0


Zitzmann
Bürgermeister



Lauscha, den 31.01.2023

Einladung

	Bürgerversammlung
Termin	03.04.2023, 18:00 Uhr
Ort, Raum	Glaswerk Ernstthal, Glaswerkstraße 29, 98724 Lauscha OT Ernstthal

Die Stadt Lauscha lädt zur öffentlichen Bürgerversammlung ein.

Tagesordnung:

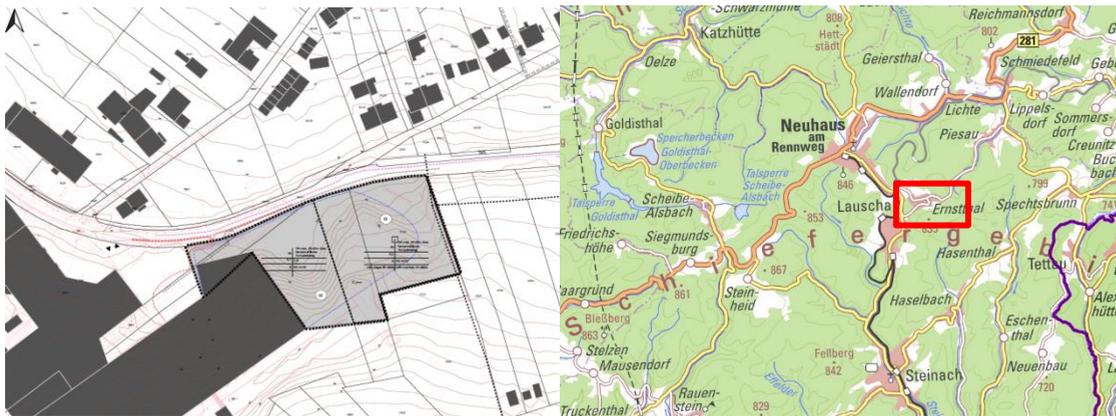
- 01 Begrüßung
- 02 1. Teiländerung Bebauungsplan „Gebiet Glaswerk Ernstthal“
- 03 Erörterung gemeindlicher Angelegenheiten


Zitzmann
Bürgermeister

**Amtliche Bekanntmachung der Stadt Lauscha
über die Durchführung der öffentlichen Auslegung
gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
für die 1. Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet „Glaswerk Ernstthal“ im
vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB**

Der Stadtrat Lauscha hat in der öffentlichen Sitzung vom 30. Januar 2023 den Planentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gebiet Glaswerk Ernstthal“ (Fassung 30.01.2023) gebilligt.

Das Plangebiet des Änderungsbereiches besitzt eine Größe von ca. 0,5 Hektar. Der Geltungsbereich sowie die Lage im Stadtgebiet sind aus untenstehenden nicht maßstäblichen Lageplänen ersichtlich.



Der gebilligte und zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmte Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes für das „Gebiet Glaswerk Ernstthal“ samt Begründung und Umweltbericht (Fassung vom 30.01.2023) liegt im Zeitraum **vom 20. März 2023 bis einschließlich 21. April 2023 im Rathaus der Stadt Lauscha, Bauamt, Bahnhofstraße 12, 98724 Lauscha**, zu den allgemeinen Dienstzeiten

Mo	08:30 – 12:00 Uhr
Di	13:00 – 16:00 Uhr
Do	08:30 – 12:00 Uhr, 13:00 – 18:00 Uhr
Fr	08:30 – 12:00 Uhr

öffentlich aus. Eine Einsichtnahme kann nach telefonischer Terminvereinbarung erfolgen. Die Unterlagen können während des Zeitraums der Offenlage auf der Internetseite der Stadt Lauscha unter dem Link <https://lauscha.de/bauleitplanverfahren.html> eingesehen werden.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung sowie die gem. § 3 Abs. 2 S 1 BauGB planungsrelevanten Unterlagen sind während der Auslegung gemäß § 4a Abs. 4 BauGB in das Internet auf der Website der Stadt Lauscha unter Bauleitplanverfahren eingestellt.

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen bei der Stadt Lauscha, Bahnhofstraße 12, 98724 Lauscha schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Es besteht während der genannten Dienstzeiten im Rathaus Gelegenheit zur Niederschrift der Äußerung sowie zur Erörterung der Planung.

Da das Ergebnis der Behandlung der Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht bis einschließlich zum 21. April 2023 (Datum des Posteingangs bei der Stadt Lauscha) abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Lauscha den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Hinweise zur formalen Durchführung des Verfahrens:

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gebiet Glaswerk Ernstthal“ wird gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt, da die maßgeblichen Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 BauGB vorliegen.

Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB wird bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert werden soll. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird im Rahmen dieses Verfahrens nicht durchgeführt.

Hinweis zum Datenschutz:

Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Eine Mitteilung des Abwägungsergebnisses ist anderenfalls nicht möglich. Ohne Zuordnung der Stellungnahme kann die Einschätzung der Betroffenheit privater Belange erschwert sein.

Mit Abgabe der Stellungnahme wird in die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung der Bauleitplanverfahren eingewilligt.

Über die eingegangenen Stellungnahmen wird in öffentlicher Sitzung des Stadtrates beraten und entschieden.

In Umsetzung der Informationspflichten der EU-Datenschutzgrundverordnung können in der Stadtverwaltung Lauscha innerhalb der o.g. Dienstzeiten und unter <https://lauscha.de/bauleitplanverfahren.html> die erforderlichen Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Verfahrens eingesehen werden. Dabei handelt es sich insbesondere um Angaben zu den Kontaktdaten der Verantwortlichen und Datenschutzbeauftragten, dem Zweck und den Rechtsgrundlagen der Verarbeitung, den personenbezogenen Daten, den betroffenen Personen, den Empfängern personenbezogener Daten, die Dauer der Speicherung, die Rechte der Betroffenen und zum Beschwerderecht bei Aufsichtsbehörden.

Hinweis zur Barrierefreiheit:

Die Räumlichkeiten sind nicht barrierefrei zugänglich. Eine Terminvereinbarung zur Einsichtnahme für körperlich beeinträchtigte Menschen kann telefonisch unter Tel. Nr. 03 67 02 / 2 90-13 erfolgen.

Lauscha, den 09.03.2023


.....
Zitzmann
Bürgermeister



Hinweis auf Veröffentlichung im Mitteilungsblatt am 10. März 2023.

Aufforderung zur Bewerbung als Schiedsperson

und als stellvertretende Schiedsperson für die Schiedsstelle der Stadt Lauscha

Die Stadt Lauscha unterhält gemäß dem Thüringer Schiedsstellengesetz eine Schiedsstelle. Die Schiedsstelle hat ihren Sitz im Rathaus.

Die Aufgaben der Schiedsstelle werden von einem Schiedsmann oder einer Schiedsfrau (Schiedsperson) wahrgenommen. Die Schiedsperson ist ehrenamtlich tätig. Für jede Schiedsperson wird mindestens eine stellvertretende Schiedsperson gewählt.

Der Stadtrat der Stadt Lauscha hat spätestens im seiner Sitzung im März 2023 wegen dem Ende der Amtszeit der bisherigen Schiedsperson eine neue Schiedsperson und eine stellvertretende Schiedsperson zu wählen.

Hiermit werden die Bürger der Stadt Lauscha zur Bewerbung für das Amt der Schiedsperson und der stellvertretenden Schiedsperson aufgefordert. Die Amtszeit der Schiedsperson beträgt 5 Jahre.

Im § 3 des Thüringer Schiedsstellengesetz wird die Eignung für das Schiedsamt wie folgt definiert:

Die Schiedsperson muss nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein. Zur Schiedsperson kann nicht gewählt werden:

1. wer infolge gerichtlicher Entscheidung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde;
2. eine Person, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat anhängig ist oder Anklage wegen einer solchen Tat erhoben wurde, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zu Folge haben kann;
3. eine Person, die wegen geistiger oder körperlicher Behinderung die Schiedstätigkeit nicht ordnungsgemäß ausüben kann oder für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten bestellt ist;
4. eine Person, die durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt ist.

Als Schiedsperson soll nicht gewählt werden, wer

1. bei Beginn der Amtsperiode nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat,
2. bei Beginn der Amtsperiode das 70. Lebensjahr vollendet hat,
3. nicht im Bereich der Schiedsstelle wohnt.

Schriftliche Bewerbungen sind bis zum 27.03.2023 (12.00 Uhr) einzureichen an die

Stadt Lauscha
Bürgermeister Norbert Zitzmann
Bahnhofstraße 12
98724 Lauscha

Lauscha, den 10.03.23

Norbert Zitzmann
Bürgermeister

Schöffenwahl für die Jahre 2024-2028

Gesetzliche Grundlagen:

Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz

Gemäß dem Gerichtsverfassungsgesetz sind in Thüringen im Jahr 2023 Schöffenwahlen durchzuführen.

Die Stadt Lauscha hat hierfür eine Vorschlagsliste aufzustellen.

Für die Aufnahme von Personen in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Stadtrates, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder des Stadtrates, erforderlich.

Nach der Zustimmung durch den Stadtrat wird die Vorschlagsliste in der Stadtverwaltung Lauscha für die Dauer einer Woche zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Gegen die Vorschlagsliste kann seitens der Bürger binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, Einspruch erhoben werden. Der Zeitpunkt der Auslegung wird rechtzeitig bekanntgegeben.

Die Vorschlagsliste wird anschließend inklusive den Einsprüchen an das Amtsgericht Sonneberg übersandt. Der zuständige Richter am Amtsgericht prüft die Vorschlagslisten.

Ein beim Amtsgericht zu bildender Wahlausschuss unter Leitung des zuständigen Richters wählt aus den von den Stadträten bzw. Gemeinderäten bestätigten Vorschlagslisten die notwendigen Schöffen.

Für die Aufstellung der Vorschlagsliste bittet die Stadt Lauscha um schriftliche Vorschläge bzw. Bereitschaftserklärungen bis zum 31.05.2023 an:

Stadt Lauscha
Hauptamt
Bahnhofstraße 12
98724 Lauscha

Die Vorschläge bzw. Bereitschaftserklärungen müssen

- Familienname, ggf. abweichender Geburtsname und Vorname(n)
- Geburtsdatum
- Wohnanschrift
- Beruf

der vorgeschlagenen Person enthalten.

Im Rathaus der Stadt Lauscha werden hierfür Vordrucke vorgehalten. Diese können bei Bedarf auch zugesandt werden. Bitte melden Sie sich diesbezüglich unter der Rufnummer 03679-290-0.

Amtliche Bekanntmachung anderer Behörden / Körperschaften

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2023

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs.1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 236), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 27. Oktober 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2023 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

1	Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel	je Tier	4,20
2	Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel		
2	Rinder bis 24 Monate	je Tier	6,00
2	Rinder über 24 Monate	je Tier	6,50
3	Schafe und Ziegen		
3	Schafe bis einschl. 9 Monate	je Tier	0,10
3	Schafe 10 bis einschl. 18 Monate	je Tier	0,85
3	Schafe ab 19 Monate	je Tier	0,85
3	Ziegen bis einschl. 9 Monate	je Tier	2,30
3	Ziegen 10 bis einschl. 18 Monate	je Tier	2,30
3	Ziegen ab 19 Monate	je Tier	2,30
4	Schweine		
4	Zuchtsauen nach erster Belegung weniger als 20 Sauen	je Tier	1,20
4	20 und mehr Sauen	je Tier	1,60
4	Ferkel bis einschl. 30 kg	je Tier	0,60
4	sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg		
4	weniger als 50 Schweine	je Tier	0,90
4	50 und mehr Schweine	je Tier	1,20
Absatz 4 bleibt unberührt.			
5	Bienenvölker	je Volk	1,00
6	Geflügel		
6	Legehennen über 18 Wochen und Hähne	je Tier	0,07
6	Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken	je Tier	0,03
6	Mastgeflügel (Broiler) einschließlich Küken	je Tier	0,03
6	Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken	je Tier	0,20
7	Tierbestände von Viehhandel betreibenden Personen	vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres	
8	Der Mindestbeitrag beträgt für jede beitragspflichtige tierhaltende Person insgesamt		6,00 Euro

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2023 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2 und 4.3.2 wird je Tier um 25 v. H. ermäßigt, wenn:

1. Der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen ist im Ergebnis der Untersuchungen gemäß dieser Verordnung für den Zeitraum 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 in die Kategorie I eingestuft worden.

2. Der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gilt gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ als „Salmonellen überwacht“ und ist auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie I eingestuft.

Die Einstufung nach Nr. 1 oder die Bescheinigung nach Nummer 2.4 des in Nr. 2 genannten Programms ist der Tierseuchenkasse durch die tierhaltende Person bis zum 28. Februar 2023 schriftlich oder elektronisch vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen dieses Absatzes nachgewiesen wird.

§ 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel ist die Zahl der am 3. Januar 2023 vorhandenen Tiere (Stichtag für die amtliche Erhebung gemäß § 18 Abs.1 Satz 1 ThürTierGesG), bei Bienen die Anzahl der im Herbst des Vorjahres eingewinterten Bienenvölker maßgebend.

(2) Die tierhaltende Person hat der Tierseuchenkasse entsprechend der Kategorien gemäß § 1 Abs. 1 unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens

14 Tage nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl sowie den Standort der bei ihr am Stichtag vorhandenen Tiere, bei Bienenvölkern die Anzahl der im Herbst 2022 eingewinterten Bienenvölker, oder gegebenenfalls die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) schriftlich oder im elektronischen Meldeverfahren auf der Website der Thüringer Tierseuchenkasse zu melden. Für die Teilnahme am elektronischen Meldeverfahren ist die Angabe und Authentifizierung einer E-Mail-Adresse erforderlich. Für jede registrierpflichtige Tierhaltung mit entsprechender Registriernummer ist eine eigene schriftliche oder elektronische Meldung abzugeben.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf eine neue tierhaltende Person übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag der tierhaltenden Person von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn für diese Tiere die tierhaltende Person ihrer Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2023 nachgekommen ist. Die antragstellende Person hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierhaltende Personen, die bis zum 28. Februar 2023 keinen amtlichen Erhebungsvordruck zur Verfügung gestellt bekommen haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2023 der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch zu melden.

(6) Hat eine tierhaltende Person der Tierseuchenkasse die der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

(7) Viehhandel betreibende Personen haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2023 zu melden. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend. Viehhandel betreibende Personen im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den tierhaltenden Personen erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden 30 Tage, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7

werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides in voller Höhe fällig. Sofern aus Nachmeldungen nach § 2 Abs. 3 keine Beiträge resultieren, die über einen bereits entrichteten Mindestbeitrag hinausgehen, wird kein gesonderter Beitragsbescheid erstellt. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4

(1) Für tierhaltende Personen, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder

2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,

entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn die tierhaltende Person die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 27. Oktober 2022 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2023 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 9. November 2022 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 10. November 2022

Prof. Dr. Karsten Donat
Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

Das FORSTAMT Neuhaus informiert:

Ab März dieses Jahres wird im Bereich des Thüringer Forstamts Neuhaus mit den Arbeiten zur Wegeinventur in allen Eigentumsformen begonnen.

Die Wegeinventur ist, in Bezug auf §25 Thüringer Waldgesetz, durch ThüringenForst AÖR flächendeckend für alle Waldbesitzarten kostenfrei durchzuführen. Hierbei werden verschiedene Daten erhoben, die den zum Aufnahmezeitpunkt vorhandenen Wegezustand charakterisieren.

Zuständig für die fachliche Durchführung der Wegeinventur ist das Forstliche Forschungs- und Kompetenzzentrum (FFK) mit Sitz in Gotha. Die entsprechenden Befahrungen werden in den nächsten Wochen durch Mitarbeiter des FFK durchgeführt. Diese dürfen im Rahmen ihrer Tätigkeit Waldflächen jeden Eigentums betreten (§ 62 Abs. 3 Satz 2 ThürWaldG) sowie Waldwege mit Kraftfahrzeugen befahren (§6 Abs. 6 ThürWaldG).

Für weitere Fragen zur Wegeinventur stehen das Forstamt Neuhaus oder das FFK Gotha, Sachbearbeiter Wegeinformationssystem (Tel. (036 21) 225 343) gerne zur Verfügung.

Thüringer Forstamt Neuhaus

Am Forsthaus 4

98724 Neuhaus

Tel. (03679) 72 60 0

Email: forstamt.neuhaus@forst.thueringen.de

Informationen

Impressum

Lauschaer Zeitung

Herausgeber: Stadt Lauscha;

Anschrift: Stadtverwaltung Lauscha, Bahnhofstr. 12, 98724 Lauscha

Druck, Gesamtherstellung und verantwortlich für Anzeigenannahme: Stadt Lauscha

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Für alle Veröffentlichungen der Stadt ist die Stadt verantwortlich.
2. Für alle anderen Veröffentlichungen im Amtlichen bzw. Nichtamtlichen Teil ist der jeweilige Herausgeber der Mitteilung verantwortlich.

3. Verantwortlich für den Öffentlichen Teil ist die Druckerei bzw. der entsprechende Verfasser einer Mitteilung/Nachricht.

Zuschriften an die Redaktion der Stadtverwaltung Lauscha können nur veröffentlicht werden, wenn sie den Namen und die vollständige Adresse enthalten. Dies trifft auch auf Mails zu. Die Redaktion behält sich das Recht auf Kürzung vor.

Bezugsmöglichkeiten/ Bezugsbedingungen

Ein laufend gesicherter Bezug ist nur im Abonnement möglich. Ein Abonnement gilt für die Dauer eines Jahres. Die Kosten betragen 12 Euro/Jahr.

Es besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt gegen Erstattung von 2,50 EUR für das Einzelexemplar inkl. Portokosten und gesetzlicher MwSt. einzeln zu erhalten.

Zu abonnieren ist das Amtsblatt bei:

Stadtverwaltung Lauscha, Bahnhofstr. 12, 98724 Lauscha

Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 30.11. dem Verlag vorliegen.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an zentralen Verteilstellen in der Stadt zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt wird außerdem digital als PDF zur Verfügung gestellt. Die PDF und die Übersicht über die zentralen Auslagestellen kann unter folgender Internetadresse abgerufen werden. www.lauscha.de.

Zu beachten gilt, dass die kostenfreie Verteilung des Amtsblattes im Gemeindegebiet lediglich eine Serviceleistung der Gemeinde darstellt. Ein Anspruch, ein Amtsblatt auf diese Weise regelmäßig zu erhalten, besteht nicht.

Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Die nächste Ausgabe der Lauschaer Zeitung

erscheint voraussichtlich am Freitag, dem 02.06.2023

Redaktionsschluss

ist Freitag, der 26.05.2023